

# Abschrift



## MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Rechtsanwältinnen  
Rechtsanwälte · Notarin

Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38

48147 Münster

Nr.: 1394/11	Grüne Fraktion Ahaus Beratung	Sekretariat: Thomas Gottwald Durchwahl: 52091 - 15 <a href="mailto:achelpoehler@meisterernst.de">achelpoehler@meisterernst.de</a>	17.08.2011	ach/th
--------------	----------------------------------	---	------------	--------

### Klage

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Ahaus, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Klaus Löhring, Adlerweg 25a, 48683 Ahaus,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten GbR, Geiststr. 2, 48151 Münster,

gegen

den Rat der Stadt Ahaus, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,

Beklagter,

wegen: Kommunalrecht,  
hier: Fraktionszuwendungen.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir:

**Es wird festgestellt, dass der Rat der Stadt Ahaus durch seine Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jahr 2011 am 22.03.2011 die Klägerin in ihren organschaftlichen Rechten verletzt hat.**

**Bernd Meisterernst**  
Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht, Notar a.D.

**Mechtild Düsing**  
Notarin, Fachanwältin für Agrarrecht, Erbrecht und Verwaltungsrecht

**Dietrich Manstetten**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Frank Schulze**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.- Verwaltungswirt

**Klaus Kettner**  
Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

**Wilhelm Achelpöhler**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Urheber- und Medienrecht

**Prof. Dr. Axel Stein**  
Rechtsanwalt,  
Arbeitsrecht · Erbrecht

**Burkard Lensing, LL.M.**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
Master of Insurance Law

**Dr. Dirk Schuhmacher**  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Veronica Bundschuh**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Dr. Rita Coenen**  
Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht

**Dr. Stefanie Loroch**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Kathrin Ollech**  
Rechtsanwältin

**Jutta Sieverdingbeck-Lewers**  
Rechtsanwältin

Geiststraße 2  
D-48151 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52  
E-Mail: [post@meisterernst.de](mailto:post@meisterernst.de)  
[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)

Sparkasse Münsterland Ost  
Kto.-Nr. 299 602  
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund  
Kto.-Nr. 162 811-461  
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084



Begründung:

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Fraktion im Rat der Stadt Ahaus.

Die Stadt Ahaus gewährt den Fraktionen im Rat der Stadt Ahaus Zuwendungen zur Geschäftsführung. Diese Zuwendungen betragen seit dem Jahre 1991 in unveränderter Höhe 50,- DM pro Kopf und Monat. Aufgrund der Umstellung auf EURO betragen die Fraktionszuwendungen derzeit folglich 26,- € je Monat. Die Fraktion der Klägerin verfügt über drei Mitglieder im Rat der Stadt Ahaus und erhält damit 78,- € pro Monat als Fraktionszuwendungen. Die Höhe der Fraktionszuwendungen ist mithin seit 20 Jahren unverändert geblieben.

Anlässlich der Haushaltsberatungen des Jahres 2011 beantragte der Vertreter der Klägerin in der Sitzung des Hauptfinanzausschusses der Stadt Ahaus vom 24.02.2011 eine Erhöhung der Mittelzuweisungen für die Fraktionszuwendungen.

Dieser Antrag wurde mit 1:18 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, den gesamten Haushaltsansatz für Zuwendungen für die Geschäftsführungskosten der Fraktionen und Gruppe um 10.000,- € zu erhöhen.

Die Fraktion wendet von ihren Fraktionszuwendungen von 78,- € allein 14,- € auf, um Mitglied einer kommunalpolitischen Vereinigung, den Grünen und Alternativen in den Räten zu sein. Ferner bezieht die Fraktion zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Tageszeitung und wendet dafür 27,10 € auf. Allein diese beiden Positionen nehmen mehr als 50 % der gesamten Fraktionszuwendungen in Anspruch. Eine Fortbildung der Fraktion, die Anschaffung von Literatur, die Anschaffung einer PC-Ausrüstung, Öffentlichkeitsarbeit, Porto für Verschickungen an die Fraktions- und Ausschussmitglieder oder sonstige Maßnahmen zur tatsächlichen Unterhaltung der Fraktionsarbeit sind mit den Zuwendungen ebenso wenig finanzierbar als Reisen von Fraktionsmitgliedern zu Informationszwecken etwa zur Tagung des Städte- und Gemeindebundes oder ähnliches.

II. Begründung

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus § 56 Abs. 3 GO NW einen Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen zu ihrer Geschäftsführung.

Einen Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht insoweit nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ebenso wenig, wie die Gewährleistung eines „Existenzminimums“, so dass sich der Rat ohne Weiteres dazu entschließen kann, lediglich einen Teil der Aufwendungen zu erstatten,

vgl. z. B. OVG NW, Beschluss vom 27.07.2009, Az.: 15 A 931/07.

Allerdings ist der Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen zur Geschäftsführung dann verletzt, wenn die Aufrechterhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Fraktion bereits zur Verfügung stehender Mittel unzumutbar erschwert und damit eine funktionsgerechte Ratsarbeit beeinträchtigt wird.

Vgl. OVG NW, Beschluss vom 19.01.2010, Az.: 15 B 1810/09.

So liegt der Fall hier.

Der Gesamtbetrag der monatlichen Fraktionszuwendungen von 78,- € lässt eine organisatorische Unterstützung der Fraktionsarbeit nicht zu. Eine irgendwie geartete Fraktionsgeschäftsführung ist mit derartigen Mitteln nicht ansatzweise finanzierbar. Selbst eine Vorbereitung von Fraktionssitzungen, das Kopieren und Verschicken von Materialien sind durch derartig geringfügige Zuwendungen kaum aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte hat deshalb den Anspruch der Klägerin auf angemessene Fraktionszuwendungen verletzt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt, dass es eine Verpflichtung des Rates gibt, die Höhe der Fraktionszuwendungen auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen,

vgl. OVG NW, Beschluss vom 22.01.2010, Az.: 15 B 1797/09.

Gegen die Annahme, der Beklagte sei dieser Pflicht zur Überprüfung nachgekommen, spricht bereits der Umstand, dass die Höhe der Fraktionszuwendungen seit nunmehr 20 Jahren in keiner Weise verändert worden ist. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine pauschale Geldsumme von 125,- € an ein einzelnes Ratsmitglied sich „wohl eher an der unteren Grenze des Vertretbaren“ bewege.

Dass diese Grenze hier überschritten ist, dürfte angesichts der deutlich niedrigeren Zuwendungen an eine dreiköpfige Fraktion auf der Hand liegen.

Rechtsanwalt